

Leipziger Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werthätigen Volkes.

Abonnementpreis pro Monat inkl. Portogeld 60 Pfg., bei Selbstabholung 50 Pfg.; mit der illustrierten Wochenbeilage „Neue Welt“ inkl. Portogeld 75 Pfg., bei Selbstabholung 60 Pfg. — Durch die Post bezogen (Postzeitungsliste Nr. 4158) vierteljährlich 1.80 Mk., für 2 Monate 1.20 Mk., für 1 Monat 60 Pfg. zzgl. Postgeld.

Redaktion:
Dr. Bruno Schoenlant.

Inserate werden die 5gespaltene Zeitspalte oder deren Raum mit 20 Pfennigen berechnet. Vereinsanzeigen 15 Pfennige. — Schwieriger Satz nach höherem Tarif. — Der Betrag ist im Voraus zu bezahlen. — Inserate müssen bis spätestens 9 Uhr früh in der Expedition aufgegeben sein. — Aufgegebene Inserate können nicht wieder zurückgezogen werden.

Die Leipziger Volkszeitung erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Verlag und Expedition: Mittelstraße 7. Geschäftszeit 8—7 Uhr, Sonn- und Feiertags geschlossen. Redaktion: Mittelstraße 6 part. Sprechstunde: 6—7 Uhr, Sonn- und Feiertags geschlossen. — Telephon: Amt I. Nr. 2721. Telegrammadresse: Volkszeitung Leipzig.

Des Fasttages wegen erscheint die nächste Nummer der Leipziger Volkszeitung am Donnerstag dem 5. März.

Leipzig, 3. März.

Der neueste Jahresbericht der badischen Fabrikinspektion. Wie ein Reis ist es auf die frische gefallen, mit der die badische Fabrikinspektion unter Oberregierungsrat Dr. Wörishoffer seit Jahren für die Arbeiterinteressen eintrat,“ schrieb ein Recensent über einen der letzten Jahresberichte der badischen Fabrikinspektion. Mit fast denselben Gefühlen legt man auch den neuesten Jahresbericht der badischen Fabrikinspektion aus der Hand. Denn auch hier fällt eine gewisse Herabstimmung der Energie auf, womit früher in Form und Inhalt von der badischen Fabrikinspektion für die Schwächeren gegen die Stärkeren Partei ergriffen wurde. Trotdem enthält der neueste Jahresbericht viel Interessantes, das eine Betrachtung an dieser Stelle verdient.

Als ein besonderer Mifstand wird von der Fabrikinspektion wie in den Vorjahren bei dem Vollaufe des Dienstes empfunden, daß die Vorschrift des § 154 Abs. 3 der Gewerbeordnung, wonach die Arbeiterschutzbestimmungen auf Werkstätten, in welchen durch Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität u. s. w. bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, Anwendungen finden, noch nicht in Kraft getreten ist. Zur Zeit gelten immer noch die alten Vorschriften, nach denen nur Werkstätten mit Dampfbetrieb den für die Fabriken erlassenen Arbeiterschutzbestimmungen unterstehen.

Auch hinsichtlich der Revisionsthätigkeit der Ortspolizei-behörden gilt im allgemeinen noch das hierüber in den vor-jährigen Berichten Gesagte. Wie früher zeichnen sich in dieser Hinsicht die meisten Polizeibehörden durch äußerste Nachlässigkeit aus. „In manchen Teilen des Landes,“ sagt z. B. der Berichterstatter auf S. 3, „ist von einer Thätigkeit der Ortspolizei, soweit es sich um eine Kontrolle der Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen handelt, so gut wie gar nichts zu bemerken. Während früher wenigstens in den meisten Fällen auf den Verzeichnissen der jugendlichen Arbeiter ein Revisionsvermerk der Ortspolizeibehörden angetroffen wurde, gehört es in vielen Orten fast zu den

Seltenheiten, daß ein Nachweis einer Revisionsthätigkeit der Ortspolizeibehörde vorgefunden wird. Daher kommt es, daß manche Unregelmäßigkeiten, z. B. in Biegeleien, die schon im Vorjahre gerügt wurden, mangels Unter-stützung durch eine Aufsicht an Ort und Stelle im folgenden Jahre noch gerade so angetroffen werden.“

Daß diese Mifstände bald verschwinden werden, ist leider gar keine Hoffnung vorhanden. Denn die auf Drängen der sozialdemokratischen Partei im Staatsvoranschlag für 1896/97 vorgesehene Vermehrung der badischen Fabrik-inspektion um zwei weitere Beamte kann angesichts der Ueberbürdung des bisherigen Personals kaum etwas in dieser Hinsicht verbessern.

Nicht weniger wie die Nachlässigkeit der Ortspolizei-behörden stehen der Befolgung von Mifständen die zumest äußerst milden Strafen im Wege, welche den Arbeitgeber von den Gerichten für Uebertretung der Arbeiterschutz-bestimmungen auferlegt werden. „Manchmal“, berichtet Dr. Wörishoffer, „sind die ausgesprochenen Geldstrafen nur gerade so hoch, wie die Spornel, die hätte entrichtet werden müssen, wenn für die vollzogene Ueberarbeit erwachsener Arbeiterinnen behördliche Genehmigung nachgesucht und er-halten worden wäre. Der Arbeitgeber kann in solchen Fällen ohne Risiko das Gesetz übertreten. Wird er ertappt, was wohl nur in der Minderheit der Fälle eintreten wird, so bezahlt er als Strafe den Betrag der Sporneln nach. Wird er nicht ertappt, so erspart er auch noch diese.“

Der Verkehr mit den Unternehmern soll im Berichtsjahre angeblich zu keinen Differenzen Anlass gegeben haben. Einige Zeilen weiter lesen wir weiter, „daß trotz anfäng-lichen Zwartens die Befolgung neuer Vorschriften in vielen Fällen schließlich stets doch nur durch strafendes Einschreiten herbeigeführt werden kann.“

Was die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den der Aufsicht der Fabrikinspektion unterstellten Betrieben anbelangt, so hat ihre Zahl beträchtlich zugenommen. Relativ, d. h. im Verhältnis zur Zunahme der erwachsenen Arbeiter, ist aber dem Vorjahre gegenüber eine sehr unerhebliche Ab-nahme (von 7,93 Proz. auf 7,87 Proz. der Gesamtzahl) der in den betreffenden Betrieben überhaupt beschäftigten zu verzeichnen. Von den bei Revisionen festgestellten Zu-widerhandlungen gegen die zum Schutze jugendlicher Personen erlassenen Vorschriften betraf eine größere Zahl die un-gesetzliche Beschäftigung von Schulkindern in Biegeleien. Aber auch in anderen Betrieben, z. B. in Bürstenfabriken, wurden schulpflichtige Kinder angetroffen. Das Endurteil des Fabrikinspektors lautet dahin, daß auch die Zahl der

Uebertretungen der zum Schutze jugendlicher Personen er-lassenen Vorschriften im Berichtsjahre ziemlich groß war.

In Bezug auf die Beschäftigung weiblicher Personen stellt der Bericht zunächst fest, daß ihre Zahl absolut wie relativ zugenommen hat. Sehr farschastisch klingt die daran geknüpfte Bemerkung, „daß die scharferen Bestimmungen der Arbeiterschutzvorschriften vom 1. Juni 1891 die Arbeitgeber an der ausgedehnteren Verwendung der weiblichen Arbeits-kraft nicht gehindert haben.“

Zuwiderhandlungen gegen die zum Schutze der Arbeit-erinnen erlassenen Vorschriften sollen immer noch recht häufig vorkommen. In mehreren Orten wurde z. B. wahrgenommen, daß Webstuhlninnen, um schon nach vier statt nach sechs Wochen wieder zur Arbeit zugelassen zu werden, sich von Hebammen Zeugnisse zu diesem Zwecke ausstellen lassen, während der § 187, Abs. 5 der Gewerbeordnung die Be-schäftigung vier Wochen nach der Niederkunft nur gestattet, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zu-lässig erklärt. Bei anderen Zuwiderhandlungen kommen öfters Fälle vor, die selbst nach Ansicht des Fabrikinspektors „geradezu eine Verhöhnung des Gesetzes“ darstellen. So beschäftigte z. B. eine Bijouteriefabrik Arbeiterinnen einmal bis nachts 3 Uhr, fünfmal bis nachts 12 Uhr, fünfmal bis nachts 11 1/2 Uhr, und viermal bis nachts 10 Uhr. Das Schöffengericht sprach für diese fortgesetzte, vollkommen be-wusste Gesetzesübertretung eine Strafe von nur 35 Mark aus. „Gewiß“, kommentiert Dr. Wörishoffer das Urteil, „eine recht milde Bestrafung bei einem Vergehen, das vom Gesetze mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark eventuell mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bedroht ist, und bei dem in dem vorliegenden Falle milde Umstände oder Gering-fügigkeit der Uebertretung nicht vorlagen.“ Eine Berufung gegen dieses Urteil wurde von der Fabrikinspektion wegen völliger Ausichtslosigkeit, einen Erfolg zu erzielen, nicht eingelegt.

In dieser Stelle sei noch kurz auf die äußerst rohe Be-handlung hingewiesen, welche sich die Arbeiterinnen oft ge-fallen lassen müssen. In einigen Fällen, berichtet der Fabrik-inspektor, fanden fortgesetzte Mißhandlungen der Mädchen durch Aufseher statt. In einer großen Anlage für Seil-fabrikation traten sie aus unbedeutendem Anlasse ein, sobald z. B. an den Maschinen eine kleine Unregelmäßigkeit vor-kam. Die Arbeiterinnen wurden mit beiden Händen am Halse geschüttelt und mit dem Kopfe an die Maschinen ge-schoben, sie erhielten Ohrpeisungen, wurden in das Gesicht geschlagen, bekamen Fußtritte u. s. w. Der von dem Fabrik-inspektor unternommene Versuch, eine Erziehung des Aufsehers

Seuilleton.

Manuskript verboten.

Mein Onkel Benjamin.

Von Claude Tillier.

Deutsch bearbeitet von Ludwig Pfau.

Das Vorrecht, seine Vernunft abzudanken, ist allein etwas. Ihr sagt, daß der Mensch, welcher seine Ver-nunft im Wein ertränkt, sich zum Tier herabwürdiget? Das ist der reine Kastengeist, der euch zu solchen Be-hauptungen verleitet. Glaubt ihr denn, daß die Lage des Tiers schlimmer sei als die euerige? Wenn euch der Hunger plagt, möchtet ihr wohl der Dohle sein, der im Strafe weidet bis an den Bauch; wenn ihr im Gefängnis sitzt, möchtet ihr wohl der Vogel sein, der mit freiem Flügel das Blau des Himmels spaltet; wenn man euch aus-pfänden will, möchtet ihr wohl jene häßliche Schnecke sein, der niemand ihr Haus streitig macht?

Die Gleichheit, von der ihr träumt, das Tier besitzt sie. Im Walde, da giebt's weder König, noch Adel, noch dritten Stand. Das Problem eines gemeinschaftlichen Lebens, das eure Philosophen vergeblich verfolgen — arme Insekten, die Ameisen, die Bienen, haben es seit Jahrtausenden gelöst. Die Tiere sind weder ehnüggig, noch bucklig, noch lahme, noch krummbeinig, und sie haben keine Angst vor der Hölle.

Mein Onkel Benjamin war achtundzwanzig Jahre alt. Seit drei Jahren trieb er die Heilkunst; aber die Heilkunst hatte ihn nicht reich gemacht — im Gegentell: er schuldet

drei scharlachrote Fräcke seinem Tuchhändler, drei Jahre Haarfrisur seinem Perückenmacher, und er hatte in jedem der wohlberufensten Wirtschaftshäuser der Stadt eine kleine Rech-nung, von welcher höchstens einige Hausmittel in Abzug kamen.

Seine Großmutter war drei Jahre älter als Benjamin; sie hatte ihn auf ihren Knien gewiegt, auf ihren Armen getragen, und betrachtete sich als seinen Hofmeister. Sie kaufte ihm seine Hals- und Sacktücher, stützte ihm seine Hemden und gab ihm gute Ratsschläge, die er sehr aufmerk-sam anhörte — das muß man ihm lassen — von welchen er aber nicht den geringsten Gebrauch machte.

Alle Abende, regelmäßig nach dem Nachtessen, forderte sie ihn auf, ein Weib zu nehmen.

„Wohl!“ sagte Benjamin, um sechs Kinder zu bekommen wie Weiskurz — so nannte er meinen Großvater — und mit den Flossfedern eines Herings zu Mittag zu speisen! Aber Brot hättest du wenigstens, Unglücklicher!

Ja, Brot, das heute zu viel gegangen ist und morgen nicht genug, und das übermorgen die roten Flecken hat. Brot! was will das helfen? das ist zu viel zum Sterben und zu wenig zum Leben. Da werd ich, meiner Frau! was rechtes haben an meiner Frau, der ich bald zu viel Zucker in meine Arzneigläser, bald zu viel Puder in meinen Pops thue; die ins Wirtshaus kommt, mich zu holen, die mir die Taschen visitiert, wenn ich im Bett liege, und die sich drei Mantillen kauft, bevor ich zu einem Frack komme.

Aber deine Gläubiger, Benjamin, wie willst du's an-fangen, sie zu bezahlen?

Erstens, so lang man Kredit hat, ist's wie wenn man reich wäre, und sind die Gläubiger aus einem anständigen Teige geknetet und warten geduldig, so ist's gerade wie wenn man keine hätte. Sodann was brauch't's, um mich

aufs Laufende zu bringen? Eine ordentliche epidemische Krankheit. Gott ist gut, meine liebe Schwester, und wird denjenigen nicht in der Patsche lassen, der sein schönstes Werk stift.

Ja, sagte mein Großvater, und der es so dienstunfähig macht, daß man es unter den Boden legen muß.

Freilich! antwortete mein Onkel, darin besteht ja gerade der Nutzen der Ärzte, ohne sie wäre die Welt zu bevölkert. Zu was nähme sich Gott die Mühe, uns Krankheiten zu schicken, wenn es Menschen gäbe, die sie heilen können?

Unter solchen Umständen bist du ein unehelicher Mann, und stiehst denen ihr Geld, die dich rufen lassen.

Nein, ich stehle es ihnen nicht, denn ich beruhige sie, ich gebe ihnen Hoffnung, und finde stets ein Mittel, sie zum Lachen zu bringen. Das ist schon was wert.

Meine Großmutter, die sah, daß das Gespräch eine andere Wendung genommen hatte, entschloß sich, einzuschlafen.

II.

Warum mein Onkel sich zum Heiraten entschloß.

Eine schreckliche Begebenheit, welche ich sogleich berichten werde, erschütterte indessen die Willensmeinung Benjamins.

Ein Tages kam mein Vetter Pagina, Advokat bei der Landvogtet von Clamecy, um ihn und Weiskurz zur Feier des Westtages einzuladen. Das Essen sollte in einer berühmten Kneipe, zwei Flintenschuß weit vor dem Thor ge-legen, stattfinden. Die Gäste waren übrigens lauter aus-erlesene Leute. Benjamin hätte diesen Abend nicht für eine Woche seines gewöhnlichen Daseins gegeben. So versuchte er denn nicht, nach der Vesper, mit dem Degen an der Seite und in Begleitung seines Großvaters, der in seinem Hochzeitfrack prangte, beim Stellbücheln zu erscheinen.